

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 136-2014
 Vorstossart: Postulat
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.662

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Brunner (Hinterkappelen, SP) (Sprecher/in)
 Hofmann (Bern, SP)
 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
 Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1349/2014 vom 12. November 2014
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Rasche Beseitigung von Altlasten im Kanton Bern - Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat ein Konzept vorzulegen,

1. in dem er aufzeigt, wie er die 47 sanierungsbedürftigen Orte mit Altlasten in ehemaligen Deponien, an Industrie- und Gewerbestandorten sowie bei Schiessanlagen (Blei) im Kanton Bern zu sanieren gedenkt,
2. wie er die übrigen belasteten Standorte sanieren will, die im Altlastenkataster enthalten sind,
3. und wie er die Kosten für diese Sanierungen nach dem Verursacherprinzip finanzieren will.

Begründung:

Der Altlastenkataster zeigt, der ganze Kanton Bern ist übersät von belasteten Standorten. Das Amt für Wasser (AWA) führt insgesamt 4873 belastete Standorte auf. 1857 davon sind ehemalige Deponien, wie Lischenweg in Biel, wo unlängst radioaktives Radium 226 gefunden worden ist. Die Standorte sind unterschiedlich stark belastet, und das Deponiematerial reicht von relativ un-

problematischem Bauschutt bis zu undefinierten Industrieabfällen. 47 dieser Standorte sind sanierungsbedürftig.

Bislang galt hierfür jedoch das sogenannte Verhältnismässigkeitsprinzip. Damit muss nun Schluss sein. Im Interesse der nachfolgenden Generationen haben wir heute den Auftrag, die bestehenden Altlasten im Kanton Bern zu beseitigen und künftige zu vermeiden. Zudem ist durch eine offene und sachgerechte Informationspolitik das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden wieder herzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Altlastenbearbeitung richtet sich nach dem Bundesrecht. In zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Vollzugshilfen sind die Aufgaben der Kantone, das konkret zu wählende Vorgehen und die Kostentragung umfassend geregelt. Die für den Kanton Bern geltende Strategie zur Beseitigung der Altlasten ergibt sich demnach direkt aus den sehr detaillierten Bundesvorgaben. Der Kanton Bern hat kaum einen eigenen Handlungsspielraum, der die Erarbeitung eines spezifischen Berner Konzepts rechtfertigte. Bezüglich der Kostentragung gilt das Verursacherprinzip, doch der Kanton muss immer dann für die Ausfallkosten aufkommen, wenn ein Verursacher nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Die hohen Kosten von Sanierungen erlauben es nicht, ungeachtet jeder Verhältnismässigkeit eine sofortige flächendeckende Sanierung aller belasteten Standorte im Kanton umzusetzen. Das wäre den Verursachern – soweit sie für die Kosten aufkommen – nicht zumutbar. Und soweit der Kanton für die Ausfallkosten aufkommen müsste, wäre es nicht finanzierbar. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Erarbeitung eines neuen Konzepts im Sinne des Postulats ab. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Altlastensanierung im Kanton Bern gut und planmässig vorankommt. In Bezug auf die drei im Postulat genannten Konzeptinhalte lässt sich Folgendes feststellen:

1. Die Bearbeitung der 47 sanierungsbedürftigen Standorte mit Altlasten im Kanton Bern (ohne Schiessanlagen) richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Detailuntersuchung und danach Festlegung der Ziele und Dringlichkeit der Sanierung
 - b) Studium der Sanierungsvarianten
 - d) Ausarbeitung des Sanierungsprojekts.

Jeder Schritt muss mit dem Sanierungspflichtigen, den betroffenen Grundeigentümern und dem Bundesamt für Umwelt abgestimmt werden. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, weil jeder Sanierungsfall ein Einzelfall ist, der individuell beurteilt und behandelt werden muss. Gemäss den Zielvorgaben des Bundes sollen sämtliche Altlasten bis 2025 saniert werden. Der Regierungsrat erachtet dieses Ziel als realistisch und angemessen. Es wird gezielt verfolgt.

Bezüglich der Schiessanlagen sei auf die Antwort zur Motion 137-2014 verwiesen.

2. Im Kataster der belasteten Standorte sind aktuell 4871 Standorte verzeichnet. Abgesehen von den Schiessanlagen dürften aufgrund des bisherigen Stands der Abklärungen maximal 2% der Altdeponien und Industriestandorte tatsächlich als sanierungsbedürftig, also als Altlasten, zu definieren sein. Es ist umwelttechnisch und volkswirtschaftlich weder sinnvoll noch möglich, neben den Altlasten auch noch sämtliche weiteren belasteten Standorte zu sanieren. Bei den nicht als sanierungsbedürftig beurteilten Standorten besteht nur bei Bauvorhaben ein Handlungsbedarf. Das bedeutet, dass der Standort nicht als akut gefährlich gilt und dass der

Untergrund erst im Zusammenhang mit einem Bauprojekt untersucht und das verunreinigte Aushubmaterial ordnungsgemäss entsorgt werden muss.

3. Sämtliche altlastenrechtlichen Massnahmen – Untersuchung, Überwachung und Sanierung – müssen gemäss Bundesvorgaben grundsätzlich vom Verursacher (das heisst vom ehemaligen Deponiebetreiber oder dem Betriebsinhaber, der die Belastung verursacht hat) finanziert werden. Kann der Verursacher nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, entstehen Ausfallkosten, die der Kanton übernehmen muss. Der Bund beteiligt sich in solchen Fällen mit 40% an den Ausfallkosten.

Der Kanton Bern bezahlt die anfallenden Ausfallkosten mit Mitteln aus dem Abfallfonds. Dieser wird mit einer Abgabe gespeist, die bei Kehrichtverbrennungsanlagen und bei Reaktordeponien erhoben wird. Gegenwärtig beträgt die Abfallabgabe Fr. 5.-- pro Tonne Abfall. Sie müsste bei einer forcierten Sanierung aller belasteten Standorte voraussichtlich wesentlich erhöht werden.

An den Grossen Rat